

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Strafverfahren gegen Markus D. (C-358/13) und G. (C-181/14)

(Verbundene Rechtssachen C-358/13 und C-181/14) ⁽¹⁾

(Humanarzneimittel — Richtlinie 2001/83/EG — Geltungsbereich — Auslegung des Begriffs „Arzneimittel“ — Bedeutung des Kriteriums der Eignung, die physiologischen Funktionen zu beeinflussen — Erzeugnisse auf der Grundlage von Kräutern und Cannabinoiden — Ausschluss)

(2014/C 315/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Beteiligte der Ausgangsverfahren

Markus D. (C-358/13) und G. (C-181/14)

Tenor

Art. 1 Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass davon Stoffe wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht erfasst werden, deren Wirkungen sich auf eine schlichte Beeinflussung der physiologischen Funktionen beschränken, ohne dass sie geeignet wären, der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar zuträglich zu sein, die nur konsumiert werden, um einen Rauschzustand hervorzurufen, und die dabei gesundheitsschädlich sind.

⁽¹⁾ ABl. C 325 vom 9.11.2013, ABl. C 212 vom 7.7.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. Juli 2014 — Hellenische Republik/Europäische Kommission

(Rechtssache C-391/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — EAGFL, EGFL und ELER — Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben — Olivenöl — Kulturpflanzen — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Erhöhung des Prozentsatzes der pauschalen Berichtigung aufgrund des erneuten Verstoßes — Auswirkungen der Reform der GAP auf die pauschale Berichtigung — Verhältnismäßigkeit — Art der Ausgaben, die zur Einrichtung des GIS-Olivenöl bestimmt sind)

(2014/C 315/28)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigter: I. Chalkias)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Marcoulli und D. Tryantafyllou)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 7.9.2013.